

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

<p>Allgemeine Genehmigung Nr. 1 der Militärregierung — „Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nachrichtendienste, Film, Theater und Musik und Untersagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“ vom 1. 5. 49</p> <p>22. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Zinsfälligkeitsverordnung für festverzinsliche Wertpapiere) vom 20. 4. 49</p> <p>23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) vom 1. Mai 1949</p> <p>24. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 1. Mai 1949</p> <p>Erste Durchführungsverordnung des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung (geänderte Fassung) „Kontrolle der Auslandsgrenzen“ vom 15. April 1949</p> <p>Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 75 der Militärregierung — Verordnung über Verbindlichkeiten von Kohlenbergwerksbetrieben vom 22. April 1949</p>	<p>Erste Änderung der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung — Strafprozessordnung für Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland vom 5. Mai 1949</p> <p>Anordnung Nr. 5 auf Grund des Artikels III der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung — Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 12. Januar 1949</p> <p>Allgemeine Anordnung Nr. 4 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) „Sperrung und Kontrolle von Vermögen“ vom 2. Mai 1949</p> <p>Gesetz über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken (Arrondierungsgesetz) vom 10. Mai 1949</p> <p>Zweites Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (GVBl. S. 147 ff) vom 10. 5. 49</p> <p>Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz vom 26. März 1947 — GVBl. S. 107) vom 1. Mai 1949</p>	<p>S. 105</p> <p>S. 105</p> <p>S. 106</p> <p>S. 109</p> <p>S. 110</p> <p>S. 111</p> <p>S. 111</p> <p>S. 111</p> <p>S. 112</p> <p>S. 112</p> <p>S. 113</p> <p>S. 113</p>
--	---	---

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Genehmigung Nr. 1

erteilt gemäß Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 in erster Abänderung zu Gesetz Nr 191 der Militärregierung, Erste Geänderte Fassung.

„Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nachrichtendienste, Film, Theater und Musik und Untersagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“

1. Gemäß der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 in erster Abänderung wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, auf Grund deren jede Person, die nicht anderweitig durch deutsche Gesetzgebung oder ein Gesetz der Militärregierung davon ausgeschlossen ist, folgende Drucksachen herausgeben darf: Mitteilungen von eingetragenen kaufmännischen oder gewerblichen Vereinigungen, Adreßbücher und andere Verzeichnisse, Fahrpläne, Briefköpfe, Geschäftskarten, Preislisten, Prospekte, Reklamebroschüren oder andere Werbeanzeigen; Spielkarten, Gesellschaftsspiele oder andere Spielwaren, für die bedrucktes Papier erforderlich ist; Zeichnungen und Anweisungen für die Selbstanfertigung von Möbeln; Bilderpostkarten, Glückwunschkarten, Beileidskarten, religiöse Spruchkarten, devotionale Drucksachen und andere Karten für besondere Gelegenheiten; Bilder-, Mal- oder Tuschbücher oder lose Kunstdrucke in allen Größen ohne Text oder Erläuterungen des Verlages; Modezeichnungen und Schnittmuster mit geringem beschrei-

benden Text; Geschäfts- und Kunstkalender und Kalenderbücher, nichtpolitische Plakate und Reklamezettel.

2. Diese allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 1. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

22. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Zinsfälligkeitsverordnung für festverzinsliche Wertpapiere)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird verordnet:

§ 1

1. Für festverzinsliche Wertpapiere, in denen Verbindlichkeiten verbrieft sind, die nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf Deutsche Mark umgestellt worden sind, darf der Schuldner die Zeitabschnitte für die nach dem 20. Juni 1948 fällig werdenden Zinszahlungen verlängern, wenn der Nennbetrag der Wertpapiere fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

2. Die Verlängerung ist zulässig bis zu jeweils fünf Jahren, bei Wertpapieren im Nennbetrag von fünfzig Deutsche Mark jedoch nur bis zu jeweils einem Jahr. In jedem Falle sind die Zinsen späte-

stens bei Fälligkeit der Kapitalverbindlichkeit aus dem Wertpapier zu entrichten.

3. Verlängert der Schuldner die Zeitabschnitte für die Zinszahlungen auf mehr als ein Jahr, so hat er für die Zinsbeträge, die nach den Ausgabebedingungen zu einem früheren Zeitpunkt fällig geworden wären, von diesem Zeitpunkte an bis zum Ablauf des Zeitabschnitts für die Zinszahlung Zinsezinsen von jährlich vier vom Hundert zu vergüten.

4. Macht der Schuldner von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dies im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in den sonstigen für seine Veröffentlichung vorgeschriebenen Blättern bekanntzumachen; dabei ist auch der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab die Verlängerung der Zeitabschnitte für die Zinszahlungen wirksam werden soll. Bei Wertpapieren, für die der Schuldner von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Recht bis zum 31. Dezember 1949 keinen Gebrauch gemacht hat, verbleibt es bei den nach den Ausgabebedingungen geltenden Zinsterminen.

§ 2

Erstrecken sich die für ein Wertpapier bisher ausgegebenen Zinsscheine nicht auf die ganze Laufzeit des Wertpapiers, so kann der Schuldner im Falle einer Verlängerung der Zeitabschnitte für die Zinszahlung nach § 1 diejenigen Urkunden bestimmen, gegen deren Vorlage er die Zinsen zahlen wird. Diese Bestimmung ist in die Bekanntmachung über die Verlängerung der Zeitabschnitte für die Zinszahlungen (§ 1 Absatz 4) mit aufzunehmen.

§ 3

1. Besitzt ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere derselben Gattung, für die der Schuldner von dem ihm nach § 1 zustehenden Recht Gebrauch gemacht hat, so kann er, wenn die Wertpapiere zusammen einen Betrag ergeben, für den ein kürzerer Zeitabschnitt für die Zinszahlungen gilt, von dem Schuldner den Umtausch dieser Wertpapiere in Wertpapiere derselben Gattung mit dem kürzeren Zeitabschnitt für die Zinszahlungen verlangen. Im Sinne dieser Vorschrift gelten zum Umtausch eingereichte Wertpapiere, die sich nur durch die Laufzeit oder die Art der Kündigung unterscheiden, nicht als Wertpapiere verschiedener Gattung; jedoch kann der Wertpapierinhaber nicht die Aushändigung eines Wertpapiers verlangen, dessen Laufzeit kürzer ist als die Laufzeit desjenigen der von ihm eingereichten Wertpapiere, das die längste Laufzeit besitzt. Im übrigen sind die dem Wertpapierinhaber zum Umtausch angebotenen Wertpapiere Träger aller Rechte aus den von ihm zum Umtausch eingereichten Wertpapieren.

2. Wertpapiersteuer ist für den Umtausch von Wertpapieren nach Abs. 1 nicht zu entrichten.

§ 4

1. Die Verordnung über die Zahlung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere vom 17. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 680) tritt außer Kraft.

2. Für die nach dem 20. Juni 1948 fällig werdenden Zinsen treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Verordnung an ferner alle sonstigen Bestimmungen außer Kraft, durch die für festverzinsliche Wertpapiere die Zinszahlung abweichend von den Ausgabebedingungen und den Vorschriften dieser Verordnung geregelt worden ist.

§ 5

1. Als festverzinsliche Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung gelten Schuldverschreibungen auf den Inhaber, auch soweit sie auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben worden

sind, und an Order ausgestellte Anleiheschuldverschreibungen, für die regelmäßig wiederkehrend Zinsen in bestimmter Höhe zu entrichten sind.

2. Den festverzinslichen Wertpapieren stehen Verbindlichkeiten gleich, die in ein Schuldbuch eingetragen sind.

§ 6

Soweit der Schuldner von dem ihm nach § 1 zustehenden Recht Gebrauch gemacht hat, ist für den Beginn der Vorlegungsfristen und der Verjährungsfristen jeweils der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Schuldner danach zur Entrichtung der Zinsen verpflichtet ist. Im übrigen bleiben dadurch die gesetzlichen Bestimmungen und die Ausgabebedingungen unberührt.

§ 7

1. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

2. Diese Verordnung tritt am 20. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK-KOMMISSION.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

23. Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf alle Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen, deren Sitz oder Hauptverwaltung sich im Währungsgebiet befindet, auf ausländische Unternehmungen auch dann, wenn sie im Währungsgebiet einen Hauptbevollmächtigten haben.

§ 2

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 24 des Umstellungsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften ist die Versicherungsaufsichtsbehörde, in deren Geschäftsbereich das Versicherungsunternehmen seinen Sitz, den Ort seiner Hauptverwaltung für das Währungsgebiet oder den Sitz seines Hauptbevollmächtigten hat.

Zweiter Abschnitt

Reichsmark-Abschluß

§ 3

1. Die in Reichsmark geführten Bücher der Versicherungsunternehmen sind zum 20. Juni 1948 durch eine Reichsmark-Schlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen.

2. Vom 21. Juni 1948 an dürfen in der Reichsmarkrechnung der Versicherungsunternehmen lediglich noch diejenigen Buchungen vorgenommen werden, die durch die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausdrücklich zugelassen oder zur Bewirkung zugelassener Buchungsvorgänge

technisch erforderlich sind, und diejenigen, die der förmlichen Erstellung der Schlußbilanz dienen. Alle derartigen Buchungen sind mit Wertstellung vom 20. Juni 1948 vorzunehmen.

§ 4

1. Für den Reichsmarkabschluß gelten die allgemeinen Vorschriften über den Jahresabschluß und insbesondere die bisher von den Versicherungsbehörden erlassenen Rechnungslegungsvorschriften. Für einzelne Versicherungsarten oder Posten des Rechnungsabschlusses kann die Aufsichtsbehörde vereinfachende Bestimmungen treffen.

2. Dem der Aufsichtsbehörde einzureichenden Reichsmarkabschluß ist ein erläuternder Bericht beizufügen, aus dem für jeden einzelnen Bilanzposten hervorgeht, ob und in welcher Weise die in ihm enthaltenen Beträge in die Deutsche-Mark-Rechnung übernommen worden sind. Dabei ist jeweils zu unterscheiden zwischen Bilanzposten, die in die Deutsche-Mark-Rechnung übernommen worden sind, solchen, für welche die Übernahme noch in der Schwebe ist und solchen, für die eine Übernahme nicht vorgesehen ist.

Dritter Abschnitt Umstellungsrechnung

§ 5

1. Vom 21. Juni 1948 an haben die Versicherungsunternehmen ihre Bücher in Deutscher Mark zu führen und alle neuen Geschäftsvorfälle, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 bezeichneten, in Deutscher Mark zu verbuchen.

2. Die Versicherungsunternehmen haben zur Errechnung der ihnen nach § 24 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gegen die öffentliche Hand zustehenden Ausgleichsforderungen auf den 21. Juni 1948 eine besondere Umstellungsrechnung zu erstellen. Sämtliche Buchungen der Umstellungsrechnung sind, gleichviel wann die Umstellung des einzelnen Bilanzpostens tatsächlich vorgenommen wird, mit Wertstellung vom 21. Juni 1948 vorzunehmen.

3. In der Umstellungsrechnung sind nur Verbindlichkeiten aus solchen Ansprüchen in- und ausländischer Gläubiger zu berücksichtigen, die im Währungsgebiet nach den für Versicherungsverhältnisse bestehenden Vorschriften geltend gemacht werden können. Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Rechtssinne am 21. Juni 1948 außerhalb des Währungsgebiets hatten, können im Währungsgebiet wegen Auslandsverbindlichkeiten nur in dem Verhältnis in Anspruch genommen werden, in dem die nach der letzten vor dem 8. Mai 1945 aufgestellten Jahresbilanz ausgewiesenen, im Währungsgebiet vorhandenen Vermögenswerte zu dem Gesamtvermögen des Versicherungsunternehmens standen, es sei denn, daß die Auslandsverbindlichkeiten im Währungsgebiet eingegangen oder anerkannt worden sind. Bei der Berechnung des Anteils bleiben Forderungen gegen die im § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger, gegen Gebietskörperschaften, deren Gebiet sich über das Währungsgebiet hinaus erstreckt sowie im Ausland belegenes Vermögen, außer Betracht.

4. Soweit Verbindlichkeiten aus Ansprüchen ausländischer Gläubiger nach Abs. 3 nicht geltend gemacht werden können, sind sie in der Umstellungsrechnung bis zur endgültigen Regelung solcher Verbindlichkeiten unter dem Strich zu vermerken.

§ 6

1. Die Versicherungsunternehmen haben entsprechend den Bestimmungen des § 24 des Umstellungsgesetzes, der Versicherungsverordnung und den hierzu von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften in die Umstellungsrechnung einzustellen:

A. Auf der Passivseite:

a) ihre auf Deutsche Mark umgestellten versicherungsgeschäftlichen Verbindlichkeiten und versicherungstechnischen Rückstellungen. Hierzu gehören insbesondere:

I. in der Lebensversicherung

- 1) die Prämienreserve der auf Deutsche Mark umgestellten Lebens- und Rentenversicherungen, wobei der Berechnung ein Rechnungszinsfuß von dreieinhalb vom Hundert zugrunde zu legen ist, die Aufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen einen anderen Rechnungszinsfuß zulassen;
- 2) die Brutto-Prämienüberträge für die auf Deutsche Mark umgestellten Versicherungen;
- 3) die Rückstellungen für Verwaltungskosten für beitragsfreie Versicherungen und Versicherungen mit abgekürzter Prämienzahlungsdauer, soweit sie nicht durch die nach dem 20. Juni 1948 fälligen Prämien gedeckt sind;
- 4) die Rückstellungen für ganz oder teilweise unerledigte Versicherungsfälle und Rückläufe;
- 5) die Vermißtenrückstellung in Höhe von neun Deutschen Mark für je hundert Reichsmark der gesamten bis zum 20. Juni 1948 durch Kriegssterbefälle fällig gewordenen Versicherungssummen;
- 6) Verbindlichkeiten aus festgelegten oder gutgeschriebenen Gewinnanteilen der Versicherungsnehmer mit 10.— DM für je 100.— RM des in dem Reichsmark-Abschluß ausgewiesenen Betrages.

II. in der Schadensversicherung (einschließlich Unfallversicherung)

- 1) die Prämienreserve (Deckungsrücklage) wie unter I Ziff. 1 und die Prämienüberträge (einschl. der Überträge für Spätschäden);
- 2) die Rückstellung für unerledigte Versicherungsfälle einschließlich der darauf entfallenden Schadensbearbeitungskosten;
- 3) Rückstellungen für den schwankenden Jahresbedarf sowie für Kumulierungs- und Katastrophengefahr nach den von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Grundsätzen;
- 4) Verbindlichkeiten aus festgelegten oder gutgeschriebenen Gewinnanteilen der Versicherungsnehmer mit 10.— DM für je 100.— RM des in dem Reichsmark-Abschluß ausgewiesenen Betrages

III. in der Krankenversicherung außer den für die Schadensversicherung angegebenen Posten:

die Rückstellung für das mit dem Alter wachsende Krankheitswagnis und die Rückstellung für Krankentagegelder für die auf Deutsche Mark umgestellten Krankheitskosten und Krankentagegeldversicherungen, wobei der Rechnungszinsfuß von dreieinhalb vom Hundert zugrunde zu legen ist; die Rückstellungen sind nach den von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Grundsätzen zu bilden;

b) alle anderen aus der Reichsmark-Schlußbilanz übernommenen Verbindlichkeiten, auch wenn sie auf fremde Währung lauten, in der Gliederung des Jahresabschlusses zu den Werten, zu denen sie in einer auf den 21. Juni 1948 aufzustellenden steuerlichen Eröffnungsbilanz einzusetzen sind;

c) die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen mit zehn Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des in dem Reichsmarkabschluß ausgewiesenen Betrages;

d) alle anderen Rückstellungen (einschließlich einer Rückstellung für die Wiederherstellungskosten verlorener Unterlagen), bewertet nach den Grundsätzen, die für die Bewertung von Rückstel-

lungen bei der Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind;

e) als vorläufiges Eigenkapital in der Lebensversicherung fünf Deutsche Mark, in allen anderen Versicherungszweigen zehn Deutsche Mark für je hundert Deutsche Mark des sich aus Buchst. a bis d ergebenden Gesamtbetrages.

B. Auf der Aktivseite:

a) den Bestand an den auf Deutsche Mark umgestellten Kleingeldzeichen der alten Währung am Beginn des 21. Juni 1948;

b) die aus der Umstellung der Altgeldguthaben entstandenen Neugeldguthaben einschließlich der Geschäftsbeträge;

c) ihre auf Deutsche Mark umgestellten Forderungen mit dem Nennbetrag in Deutscher Mark oder mit dem geringeren gemeinen Wert;

d) alle sonstigen in dem Reichsmarkabschluß ausgewiesenen Vermögenswerte (Grundstücke, Gebäude, Betriebseinrichtungen, Beteiligungen, Wertpapiere und dergleichen), bewertet nach den Grundsätzen, die für eine Vermögensfeststellung auf den ersten Hauptveranlagungszeitpunkt nach dem 20. Juni 1948 maßgebend sind; für Grundstücke, die zum Deckungsstock eines Lebensversicherungsunternehmens gehören, können die in § 15 genannten Stellen abweichende Bewertungsvorschriften erlassen;

e) alle anderen bei Beginn des 21. Juni 1948 vorhandenen Vermögenswerte, insbesondere die technisch gestundeten Prämien der Lebensversicherung und die nachzuerhebenden Prämienanteile.

2. Macht ein Versicherungsunternehmen für eine Forderung, die vom Reiche verbürgt ist oder deren Einbringlichkeit infolge von Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden zweifelhaft geworden ist, geltend, daß der gemeine Wert niedriger ist als der Regelwert, der sich nach § 6 B Buchst. c ergibt, so kann das Land, dem die Zuteilung der Ausgleichsforderung obliegt, verlangen, daß ihm die Forderung ohne Entschädigung abgetreten wird. Dies gilt namentlich auch für Hypotheken, die auf zerstörtem oder beschädigtem Grundbesitz ruhen und für welche die Zinsen nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe einzubringen sind.

3. Die in Berlin befindlichen Aktiven und die in Berlin zu erfüllenden Verbindlichkeiten sind vorläufig in der Umstellungsrechnung insgesamt mit je einer Deutschen Mark einzustellen.

§ 7

1. Die Umstellungsrechnung ist am 31. Mai 1949 vorläufig abzuschließen und der Aufsichtsbehörde bis zum 31. August 1949 einzureichen.

2. Soweit in der Umstellungsrechnung die Aktiven eines Lebensversicherungsunternehmens weniger als hundertfünf vom Hundert — die Aktiven eines anderen Versicherungsunternehmens weniger als hundertzehn vom Hundert — seiner Verbindlichkeiten (mit Ausnahme des Eigenkapitals) betragen, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleichsforderung in die Umstellungsrechnung einzustellen.

3. Soweit nach dem 31. Mai 1949 Posten umgestellt werden, die bis dahin in der Schwebe waren, ist die Umstellungsrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt, soweit sich nach dem 31. Mai 1949 herausstellt, daß ein Posten zu Unrecht in die Umstellungsrechnung eingestellt oder nicht eingestellt ist oder daß sich infolge einer Änderung von Rechtsvorschriften eine andere Bewertung ergibt.

Vierter Abschnitt

Prüfung der Umstellungsrechnung

§ 8

1. Die Umstellungsrechnung unterliegt nach ihrem vorläufigen und endgültigen Abschluß der für den Jahresabschluß vorgeschriebenen Prüfung.

2. Im Prüfungsbericht ist im einzelnen darzulegen, ob die Bilanzwerte nach den Vorschriften gebildet sind, die für die Umstellungsrechnung maßgebend sind.

§ 9

Die Umstellungsrechnung und ihre etwaige Berichtigung (§ 7 Abs. 3) bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

Fünfter Abschnitt

Ausgleichsforderung und Eigenkapital

§ 10

Schuldner der Ausgleichsforderung ist das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Es ist zu schätzen, wie sich in dem letzten vollen Geschäftsjahr vor dem 21. Juni 1948 das Prämienaufkommen des Versicherungsunternehmens — bei Rückversicherungen die Prämieinnahme der Erstversicherer — auf die Länder des Währungsgebietes verteilt. Nach Maßgabe dieser Schätzung haben die übrigen Länder des Währungsgebietes dem Schuldner der Ausgleichsforderung die Aufwendungen für den Schuldendienst anteilig zu erstatten. Das nähere Verfahren regeln die Länder.

§ 11

1. Die Ausgleichsforderungen sind Buchforderungen. Sie sind vom Schuldner auf Grund der nach § 9 bestätigten Umstellungsrechnung in ein Schuldbuch einzutragen. In den Fällen des § 7 Abs. 3 ist die Eintragung zu berichtigen.

2. Die Ausgleichsforderung gilt in ihrem gesamten Betrag als am 21. Juni 1948 entstanden. Sie ist von diesem Tage an mit dreieinhalb vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind den Gläubigern halbjährlich, erstmals zum 31. Dezember 1948 zu vergüten.

3. Die Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen dürfen nur von Versicherungsunternehmen und Geldinstituten und nur zum Nennwert erworben und veräußert werden. Sie sind in die Bilanzen zum Nennwert einzusetzen.

4. Das in § 24 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes vorgesehene Recht der Landeszentralbanken, Ausgleichsforderungen zu beleihen und anzukaufen, kann schon vor der Eintragung einer Ausgleichsforderung in das Schuldbuch ausgeübt werden. Das gleiche gilt für den Rückerwerb einer Ausgleichsforderung durch ein Versicherungsunternehmen. Im übrigen ist die Veräußerung einer Ausgleichsforderung vor ihrer Eintragung in das Schuldbuch unzulässig.

§ 12

1. Die Zuteilung einer Ausgleichsforderung kann von der Erfüllung von Auflagen der Aufsichtsbehörde (§ 2) abhängig gemacht werden. Vor der Erteilung solcher Auflagen hat sich die Aufsichtsbehörde mit den anderen Aufsichtsbehörden ins Einvernehmen zu setzen, in deren Bereich das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb ausübt.

2. Einem Versicherungsunternehmen kann namentlich auferlegt werden, durch Ausgabe neuer Aktien oder Bildung eines neuen Gründungsstocks ein angemessenes Eigenkapital zu beschaffen oder sich mit einem anderen Versicherungsunternehmen zusammenzuschließen. Die Aufsichtsbehörde kann auch die Auflösung eines Versicherungsunternehmens und die Übertragung seiner Bestände auf ein anderes Versicherungsunternehmen verlangen. Für die Erfüllung der Auflagen sind angemessene Fristen zu setzen. Im Falle einer Auflösung kann die Höhe der Ausgleichsforderung dahin beschränkt werden, daß nur die Verbindlichkeiten in der Umstellungs-

rechnung gedeckt sind; die Aufsichtsbehörde kann in einem solchen Falle alle Maßnahmen treffen, die sie zum Schutz der Versicherten für nötig hält.

3. Werden Auflagen gemacht, so ist die Entscheidung zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung zulässig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den §§ 94, 95 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 315).

§ 13

1. Bei einem Versicherungsunternehmen, das eine Ausgleichsforderung erhält, bleibt die Aufteilung des vorläufigen Eigenkapitals (§ 6 Abs. 1 A e) auf Stammkapital (Gründungsstock), gesetzliche Rücklagen, freie Rücklagen und auf zugunsten der Versicherten oder Dritter zu bildende Rücklagen besonderen Vorschriften vorbehalten.

2. Übersteigen die Aktiven eines Versicherungsunternehmens die Passiven, so wird der Unterschiedsbetrag dem vorläufigen Eigenkapital (§ 6 Abs. 1 A e) zugeschlagen.

3. Würde hierbei jedoch das Eigenkapital einen höheren Betrag erreichen als hundert Deutsche Mark für je hundert Reichsmark des Eigenkapitals, das in der letzten vor dem 1. Januar 1948 aufgestellten handelsrechtlichen Bilanz ausgewiesen worden ist, so fällt der Überschuß dem Lande zu, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, in welcher Weise der Überschußbetrag an das Land abzuführen ist.

4. Als Eigenkapital im Sinne des Abs. 3 sind anzusehen das eingezahlte Aktienkapital, der eingezahlte Gründungsstock oder die von einem ausländischen Unternehmen in Deutschland gestellten Sicherheiten (Kautions), die gesetzliche Rücklage und alle anderen Rücklagen, die zur Deckung von Verlusten herangezogen werden können; ein etwaiger Verlustvortrag ist abzusetzen.

Sechster Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 14

Die Altgeldguthaben der folgenden Versicherungsunternehmen

- a) Deutscher Ring, Transport- und Fahrzeug-Versicherungs-Aktiengesellschaft i. L., Hamburg;
- b) Deutscher Ring, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Arbeitsfront i. L., Hamburg;
- c) Deutscher Ring, Krankenversicherung, Verein auf Gegenseitigkeit i. L., Hamburg;
- d) Deutsche Sachversicherungs - Aktiengesellschaft, Hamburg;
- e) Volksfürsorge, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg;
- f) Gisela, Deutsche Lebens- und Aussteuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft in München i. L., Hamburg;
- g) Ceres, Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit i. L., Berlin;

sind Altgeldguthaben der Gruppe I im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a des Umstellungsgesetzes. Für die Verbindlichkeiten dieser Versicherungsunternehmen gelten die Vorschriften im zweiten und vierten Abschnitt von Teil II des Umstellungsgesetzes.

Schlußbestimmungen

§ 15

Das Nähere über die Erstellung des Reichsmarkabschlusses und der Umstellungsrechnung bestimmt

die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Bank Deutscher Länder und mit den anderen Aufsichtsbehörden; dies gilt auch in den Fällen des § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 1 A a I Ziff. 1, § 6 Abs. 1 A a II Ziff. 3, § 6 Abs. 1 A a III und § 6 Abs. 1 B d.

§ 16

Der § 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) wird aufgehoben.

§ 17

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK-KOMMISSION.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

24. Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz

(Abschlagszahlungen auf die Zinsen für die Ausgleichsforderungen der Versicherungsunternehmen)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

1. Auf die Zinsen für die Ausgleichsforderung eines Versicherungsunternehmens, die zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner Abschlagszahlungen zu leisten.

2. Die Abschlagszahlungen sind zu entrichten:

- a) auf die zum 31. Dezember 1948 zu vergütenden Zinsen spätestens am 31. März 1949,
- b) auf die zu einem späteren Zeitpunkt zu vergütenden Zinsen jeweils an diesem Tage.

§ 2

1. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemißt sich nach dem voraussichtlichen Betrag der Ausgleichsforderung, wobei ein Jahreszinssatz von dreieinhalb vom Hundert zugrunde zu legen ist. Jedes Versicherungsunternehmen hat am letzten Tag des zweiten Monats vor Fälligkeit der Abschlagszahlung der Landeszentralbank eine nach bestem Wissen und Gewissen geschätzte Umstellungsrechnung einzureichen, aus der der voraussichtliche Betrag der Ausgleichsforderung ersichtlich ist. Die Schätzung muß den Bestätigungsvermerk der zuständigen Versicherungs-Aufsichtsbehörde enthalten, das gegen die Schätzung keine Bedenken zu erheben sind.

2. Die Landeszentralbank hat die zur Berechnung der Abschlagszahlungen erforderlichen Angaben auf Grund der von dem Versicherungsunternehmen eingereichten Umstellungsrechnung dem Schuldner einen Monat vor dem Zahlungstermin für eine Abschlagszahlung mitzuteilen.

§ 3

1. Übersteigt der nach § 2 für die Berechnung einer Abschlagszahlung maßgebende Betrag den für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung zugrunde gelegten Betrag, so ist für den Mehrbetrag die Abschlagszahlung vom 21. Juni 1948 an zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn erstmalig eine Abschlagszahlung zu einem nach dem 31. März 1949 liegenden Zeitpunkt zu entrichten ist.

2. Ist der nach § 2 Abs. 1 für die Berechnung einer Abschlagzahlung maßgebende Betrag geringer als der für die Berechnung der vorangegangenen Abschlagzahlung zugrunde gelegte Betrag, so ist die vorangegangene Abschlagzahlung, soweit sie auf den Minderbetrag entfällt, in der Weise zu erstatten, daß sie von der späteren Abschlagzahlung abgesetzt wird.

3. Übersteigt der zu erstattende Betrag die spätere Abschlagzahlung, so ist die frühere Abschlagzahlung insoweit unverzüglich zurückzuzahlen. Dasselbe gilt für den ganzen Betrag einer bewirkten Abschlagzahlung, sobald sich nach dem Stand der Umstellungsrechnung des Versicherungsunternehmens eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand nicht mehr ergibt.

§ 4

1. Zinsen für die Ausgleichsforderung eines Versicherungsunternehmens, die nach den für die Versicherungsunternehmen maßgebenden Vorschriften zu einem vor der Bestätigung der Umstellungsrechnung liegenden Zeitpunkt zu vergüten sind, hat der Schuldner unverzüglich nach der Bestätigung der Umstellungsrechnung zu zahlen, soweit sie die nach dieser Verordnung geleisteten Abschlagzahlungen übersteigen.

2. Übersteigen nach der bestätigten Umstellungsrechnung die auf Grund dieser Verordnung vom Schuldner geleisteten Abschlagzahlungen die von ihm vorher vergüteten Zinsen, so ist der Mehrbetrag von dem Versicherungsunternehmen unverzüglich zu erstatten.

§ 5

1. Zinsbeträge für eine Ausgleichsforderung, die der Schuldner an das Versicherungsunternehmen erst nach dem Zeitpunkt leistet, zu dem sie nach den für Versicherungsunternehmen maßgebenden Bestimmungen zu vergüten sind, hat der Schuldner von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

2. Abschlagzahlungen auf Zinsen für die Ausgleichsforderung, die dem Schuldner zu erstatten sind, hat das Versicherungsunternehmen vom Zeitpunkt des Eingangs bis zur Erstattung mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 6

Zahlungen des Schuldners einer Ausgleichsforderung auf Grund dieser Verordnung sind für Rechnung des Berechtigten an die Landeszentralbank zu leisten.

§ 7

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN BANK-KOMMISSION.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Erste Durchführungsverordnung des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung

(geänderte Fassung)

„Kontrolle der Auslandsgrenzen“

Zwecks Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung in Verbindung mit Rundschreiben Nr. 68 des Hauptquartiers des Europäischen Befehlsbereichs und zur Kontrolle des

Verkehrs von Gütern und gewissen Personen über die Auslandsgrenzen des amerikanischen Kontrollgebiets Deutschlands

WIRD FOLGENDES ANGEORDNET:

Artikel I

1. Diese Durchführungsverordnung findet Anwendung auf Militär- und Zivilpersonen, die den Streitkräften der amerikanischen und alliierten Besatzungsmächte Deutschlands angehören, in ihren Diensten stehen, einer von ihnen zugelassenen Organisation angehören oder bei ihnen akkreditiert sind (nicht aber auf verschleppte Personen und solche, die in Deutschland ihren ständigen Aufenthalt haben) und auf deren Familienangehörige.

Artikel II

2. Ohne Ermächtigung oder Genehmigung oder Anordnung der Militärregierung oder zuständigen militärischen Befehlsstelle ist es allen dieser Durchführungsverordnung unterworfenen Personen untersagt, beim Betreten oder Verlassen des amerikanischen Kontrollgebiets über die Auslandsgrenzen Deutschlands Güter über diese Grenzen zu bringen oder bringen zu lassen mit Ausnahme der folgenden:

- Die übliche persönliche Habe;
- Deutsche Mark im Höchstbetrage von vierzig (40) Deutschen Mark;
- Rechtmäßig erworbene amerikanische Zahlungsmittel. Keine Bestimmung dieser Verordnung soll jedoch als Ermächtigung gelten zu anderweitig untersagtem Besitz amerikanischer Zahlungsmittel im amerikanischen Kontrollgebiet, oder zu deren Verbringen aus dem amerikanischen Kontrollgebiet in einem hundert (100) Dollar übersteigenden Beträge, es sei denn, daß die Zahlungsmittel von einer hierzu ermächtigten Wechselstelle erworben worden sind;
- Zahlungsmittel in der Währung eines europäischen Landes mit Ausnahme Deutscher Mark bis zu einem Höchstbetrage, der den Gegenwert von fünfzig (50) amerikanischen Dollar zum offiziellen Umrechnungskurs nicht übersteigt;
- Schecks (einschließlich Reiseschecks), Wechsel, und Kreditbriefe, die auf eine andere als deutsche Währung lauten;
- Tabakerzeugnisse bis zu einer Höchstmenge von vierhundert (400) Zigaretten, fünfzig (50) Zigarren oder ein (1) Pfund Rauchtobak.

3. Ohne Ermächtigung, Genehmigung oder Anordnung der Militärregierung oder zuständigen militärischen Befehlsstelle ist es allen dieser Durchführungsverordnung unterworfenen Personen untersagt, beim Betreten des amerikanischen Kontrollgebiets über die Auslandsgrenzen Deutschlands alkoholische Getränke über diese Grenzen zu bringen oder bringen zu lassen.

4. Der Begriff „übliche persönliche Habe“ im Sinne dieser Durchführungsverordnung umfaßt bewegliche Sachen, die nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind und über die gewöhnlichen Bedürfnisse des Betreffenden und seiner Angehörigen nicht hinausgehen. Dieser Begriff umfaßt weder Güter in handelsüblichen Mengen noch solche, deren Verbringen nach oder aus Deutschland sonstigen ausdrücklichen Beschränkungen unterliegt. Bei der Beurteilung der gewöhnlichen Bedürfnisse einer Person sind Zweck und Dauer der Reise und der Stand und die Stellung des Reisenden in Betracht zu ziehen.

Artikel III

5. Zur Zollkontrolle, der Personen gemäß Ziffer 3 des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung (geänderte Fassung) unterworfen sind, gehört die Verpflichtung, eine Zollerklärung abzugeben. Die Abgabe

einer falschen Zollerklärung stellt einen Verstoß gegen das obengenannte Gesetz und diese Durchführungsverordnung dar.

Artikel IV

6. Die dieser Durchführungsverordnung unterworfenen Personen können beim Betreten und Verlassen des amerikanischen Kontrollgebiets über die Auslandsgrenzen Deutschlands jeden in ihrem Besitz befindlichen Vermögensgegenstand, dessen Ein- oder Ausfuhr untersagt ist, bei deutschen Zollbeamten hinterlegen. Hinterlegte Gegenstände unterliegen nicht der Beschlagnahme, es sei denn, daß deren Besitz oder Beförderung diesen Personen untersagt ist. Nichtbeschlagnahmte Gegenstände werden dem Hinterleger auf Ersuchen zurückerstattet; jedoch gilt keine Bestimmung dieser Ziffer als Ermächtigung zum Verbringen von Gütern über die Auslandsgrenzen, wenn anderweitig untersagt.

7. Gegen die Beschlagnahme von Gegenständen auf Grund des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung oder dieser oder einer anderen hierzu erlassenen Durchführungsverordnung, oder auf Grund des Rundschreibens Nr. 68, können die betroffenen Personen, einschließlich Angehöriger der Streitkräfte der amerikanischen Besatzungsmacht Deutschlands, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Zeitpunkt der Beschlagnahme Einspruch erheben. Der Einspruch ist einzulegen bei dem Bezirksgericht der Militärregierung für den Bezirk, in dem die Beschlagnahme erfolgt ist. Ergibt sich, daß keine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz Nr. 17 oder gegen diese oder eine sonstige hierzu erlassene Durchführungsverordnung oder gegen Rundschreiben Nr. 68 vorliegt, so hat das Gericht die Freigabe anzuordnen, andernfalls ist die Einziehung zu verfügen oder gegebenenfalls die Rückgabe an den rechtmäßigen Eigentümer anzuordnen. Wird innerhalb des oben vorgesehenen Zeitraums kein Einspruch eingelegt, so sind die auf Grund des genannten Gesetzes, der Durchführungsverordnungen oder Rundschreiben beschlagnahmten Gegenstände als eingezogen zu betrachten.

8. Wird gegen eine Person ein Strafverfahren vor einem Gericht der Militärregierung wegen Verletzung des oben genannten Gesetzes oder Durchführungsverordnung, oder vor einem Kriegsgericht wegen einer strafbaren Handlung eingeleitet, die in der Anklageschrift als ein Verstoß gegen das obengenannte Gesetz, die Durchführungsverordnung oder das Rundschreiben bezeichnet ist, so darf vor rechtskräftiger Entscheidung der Strafsache hinsichtlich der beschlagnahmten Gegenstände keine Anordnung erlassen werden.

9. Über Gegenstände, die auf Grund dieser Durchführungsverordnung eingezogen worden sind, ist von dem Bezirksgericht, welches die Einziehung angeordnet hat oder, falls die Gegenstände ohne Gerichtsverfahren eingezogen worden sind, von dem Bezirksgericht des Bezirkes, in dem die Beschlagnahme erfolgt ist, gemäß den Anordnungen der Militärregierung zu verfügen.

Artikel V

10. Bei Anwendung des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung (geänderte Fassung) und dieser Durchführungsverordnung sind Diplomatengepäck und amtliche Dokumente, die von diplomatischen Kurieren für ihre Regierungen mit sich geführt werden, und das persönliche Gepäck, Post und Dokumente von Personen, die diplomatische Vorrechte genießen, der Kontrolle und Beschlagnahme nicht unterworfen.

Artikel VI

11. Beim Betreten und Verlassen der Besatzungszonen anderer Besatzungsmächte über die Auslands-

grenzen Deutschlands haben sich die dieser Durchführungsverordnung unterworfenen Personen der von der betreffenden Besatzungsmacht angeordneten Grenz- und Zollkontrolle zu unterziehen.

Artikel VII

12. Diese Durchführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung. Sie tritt mit Wirkung vom 15. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 75 der Militärregierung

Verordnung über Verbindlichkeiten von Kohlenbergwerksbetrieben

Gemäß Artikel II, Ziffer 6 und Artikel XI, Ziffer 26 des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung „Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie“ wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Auf Verbindlichkeiten, für die Kohlenbergwerksbetriebe und Vermögenswerte im Kohlenbergbau haften, die unter Artikel II des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung fallen, sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

a) Artikel V, Ziffer 17 des Gesetzes gilt nicht für Haftungen und Belastungen, die mit Genehmigung der Militärregierung am oder nach dem 10. November 1948 begründet worden sind.

b) Ungesicherte Verbindlichkeiten, die am oder nach dem 10. November 1948 von Betrieben eingegangen worden sind, deren Vermögenswerte beschlagnahmt und an Gesellschaften übertragen wurden, die gemäß Artikel II, Ziffer 3 des Gesetzes gebildet worden sind, werden von diesen Gesellschaften übernommen, vorausgesetzt, daß diese Verbindlichkeiten (i) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr entstanden sind und sich auf die übertragenen Vermögenswerte beziehen, und (ii) nicht aus Geschäften herrühren, die durch Gesetz Nr. 52 oder sonstige Maßnahmen der Militärregierung untersagt sind.

2. Diese Durchführungsverordnung tritt am 22. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Erste Änderung

der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung Strafprozeßordnung für Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland

Artikel I

Artikel VI, Ziffer 1, zweiter Satz der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung, Strafprozeßordnung für Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland, welcher lautet

„Die wichtigsten dieser Regeln sind in Kapitel 25 des Handbuchs für Kriegsgerichte des amerikanischen Heeres zusammengefaßt“,

wird hiermit gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die wichtigsten dieser Regeln sind in Kapitel 28 des Handbuchs für Kriegsgerichte des amerikanischen Heeres, Ausgabe 1949, mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1949, zusammengefaßt.“

Artikel I

Diese Änderung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 5. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 5

auf Grund des Artikels III der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Absatz (10) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat mit besonderer Ermächtigung des Bipartite Board das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen, durch welche Verwaltungsstellen eingerichtet werden, die an Ort und Stelle Überprüfungen vornehmen, darüber Bericht erstatten und Durchführungsmaßnahmen treffen, um die gehörige Ausführung der Gesetze und Ausführungsbestimmungen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet zu sichern.

Der Bipartite Board hat den Wirtschaftsrat ermächtigt, einen Zollgrenzdienst einzurichten.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 5 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze anzunehmen und zu erlassen, durch welche Verwaltungsstellen eingerichtet werden, die an Ort und Stelle Überprüfungen vornehmen, darüber Bericht erstatten und Durchführungsmaßnahmen treffen, um die gehörige Ausführung der Gesetze und Ausführungsbestimmungen für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet auf dem Gebiet des Zolwesens und Außenhandels zu sichern.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 12. Januar 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Anordnung Nr. 4

gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung)

„Sperrung und Kontrolle von Vermögen“

Bestellung von Verwaltern für das Vermögen von abwesenden Angehörigen der Vereinten Nationen und Neutralen Nationen

Gewisse in dem amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands gelegene Vermögenswerte im Eigentum oder unter der Kontrolle von außerhalb Deutschlands befindlichen Angehörigen einer der Vereinten Nationen oder einer neutralen Nation sind gemäß den Bestimmungen des Artikels I des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung), „Sperrung und Kontrolle von Vermögen“, der Kontrolle der Militärregierung unterstellt worden.

Eine Anzahl dieser Personen haben es bisher un-
terlassen, der Militärregierung genehme, im ameri-

kanischen Kontrollgebiet befindliche Beauftragte zur Verwaltung und Verwahrung solcher Vermögenswerte zu ernennen, wie es die Militärregierung in Durchführung ihres Kontrollaufhebungsprogramms verlangt hatte, und haben dadurch die Durchführung dieses Programms verzögert.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. In Fällen, in denen im amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands gelegene Vermögenswerte, die nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unter Kontrolle gestellt worden sind, im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Angehörigen einer der Vereinten Nationen oder einer neutralen Nation stehen, und eine Aufhebung der Kontrolle über solche Vermögenswerte nicht bereits bei der Militärregierung gemäß den von der Militärregierung erlassenen Verfahrensvorschriften beantragt worden ist, hat ein von der Militärregierung zu bestimmendes deutsches Gericht auf deren Ersuchen einen Verwalter für die Vermögenswerte des Abwesenden zu bestellen.

2. Die für gerichtlich überwachte Vermögensverwaltungen geltenden Bestimmungen des deutschen Rechts (ausschließlich des § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches) finden auf die in Ziffer 1 dieser Anordnung vorgesehene Vermögensverwaltung sinn-
gemäße Anwendung.

3. Diese Anordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 2. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Gesetz**über die Zusammenlegung
von landwirtschaftlichen Grundstücken
(Arrondierungsgesetz)**

Vom 10. Mai 1949.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Flurbereinigungsamt kann die Zusammenlegung zersplitterten landwirtschaftlichen Grundbesitzes nach den Vorschriften dieses Gesetzes anordnen, wenn eine Flurbereinigung mit neuem Wegnetz und Regelung der Wasserverhältnisse in nächster Zeit nicht durchführbar erscheint. Für die Zusammenlegung gilt das Flurbereinigungsgesetz vom 11. 2. 1932 (GVBl. S. 73) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. 9. 1937 (GVBl. S. 259) entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. An die Stelle der Flurbereinigungsgenossenschaft tritt die Zusammenlegungsgenossenschaft.

§ 2

Das Flurbereinigungsamt bestimmt das Zusammenlegungsgebiet. Es darf die Zusammenlegung nur anordnen, wenn sich die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer in der Verhandlungstagfahrt dafür erklärt. Der Mehrzahl muß mehr als die Hälfte der Fläche gehören.

§ 3

Zur Verhandlungstagfahrt sind die Beteiligten öffentlich zu laden. Die Ladung ist rechtsverbindlich, wenn sie in den Gemeinden, in denen das Zusammenlegungsgebiet liegt, und in den Nachbargemeinden an der Gemeindefelde zwei Wochen lang öffentlich ausgehängt war.

§ 4

Für den Nachweis der Beteiligung genügt die amtliche Feststellung durch die Gemeindebehörde. Die Beteiligten sind verpflichtet, die erforderlichen öffentlichen Urkunden der Gemeindebehörde vorzulegen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Art. 4 FlurbG.

§ 5

Auf Vorschlag des Genossenschaftsvorstandes beruft das Flurbereinigungsamt einen geeigneten Sachverständigen, der dem Flurbereinigungsamt nicht angehören muß, als Stellvertreter des Vorsitzenden. Es beauftragt ihn mit der Führung der Verhandlungen und der Aufstellung des Neuverteilungsplanes. Dieser Auftrag kann zurückgezogen werden.

§ 6

Zur Beschleunigung der Zusammenlegung sind Wege, Wasserläufe und gemeinschaftliche Anlagen nur bei dringendem Bedürfnis und nur in tunlichst geringem Umfang zu ändern oder neu zu schaffen. Ein Übersichtsplan (Art. 38 und 56 FlurbG.) ist nicht notwendig.

§ 7

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstands nimmt das Vermessungsamt die notwendigen Vermessungen und Abmarkungen vor.

§ 8

Das Flurbereinigungsamt setzt im Endbescheid einen Betrag fest, den die Genossenschaft zu den dem Staat erwachsenden Kosten des Zusammenlegungsverfahrens zu erstatten hat. Daneben hat die Genossenschaft die Messungsgebühren (§ 7) zu entrichten.

Steht einem stellvertretenden Vorsitzenden (§ 5) eine Vergütung zu, so hat sie die Genossenschaft zu leisten.

§ 9

Die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens schließt eine spätere Flurbereinigung nicht aus.

§ 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den beteiligten Ministerien.

§ 11

Das Gesetz tritt am 15. April 1949 in Kraft.

München, den 10. Mai 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Zweites Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947

(GVBl. S 147 ff)

Vom 10. Mai 1949.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Überschrift vor § 43 des Verfassungsgerichtshofgesetzes erhält folgende Fassung:

4. Bei Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Nr. 4 und 7 a).

Art. 2

§ 43 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit

eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans (Art. 64 der Verfassung) sowie bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf eine unzulässige Verfassungsänderung vorliegt (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung), kann die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeigeführt werden.

(2) Der Antrag auf Entscheidung ist schriftlich einzureichen und wird den übrigen Streitparteien unter Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt.

(3) Entstehen die Meinungsverschiedenheiten (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung) innerhalb des Landtags oder des Senats, so wählen die Beteiligten einen oder mehrere Bevollmächtigte, durch welche der Antrag einzureichen ist. Anderer Streitpartei sind die Mitglieder des Landtags oder Senats, welche die gegenteilige Ansicht vertreten.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

München, den 10. Mai 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Durchführungsverordnung

zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz vom 26. März 1947 — GVBl. S. 107)

Vom 1. Mai 1949.

Auf Grund des Art. 37 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 wird verordnet:

Zu Art. 1:

§ 1

Das Gesetz findet nur Anwendung auf Personen, die im Lande Bayern berechtigt ihren ständigen Aufenthaltsort haben.

§ 2

(1) Unmittelbare Kriegseinwirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes sind insbesondere:

- a) Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln;
- b) Behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhange mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung, mit Ausnahme der allgemeinen Luftschutzmaßnahmen;
- c) Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt war;
- d) Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes sowie mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind;
- e) Nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben; als solche gelten nicht Schäden, die in ursächlichem Zusammenhange mit einem auf Minenräumung, Trümmerbeseitigung oder ähnliche Tätigkeit gerichteten Arbeitsverhältnisse stehen.

(2) In anderen besonders begründeten Fällen kann das Vorliegen unmittelbarer Kriegseinwirkungen von den mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen mit Zustimmung des Arbeitsministeriums anerkannt werden.

§ 3

(1) Militärischer Dienst ist

- a) jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst;
- b) der Dienst auf Grund der Verordnung über den deutschen Volkssturm;
- c) der Dienst in den Heimatflakbatterien;
- d) der Dienst in der Feldgendarmarie.

(2) Bei Flüchtlingen im Sinne des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. 1947, S. 51) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Heimatlandes dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich. Der Dienst deutscher Staatsangehöriger in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reiche verbündet gewesenen Staates während der beiden Weltkriege und der Dienst in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht steht dem Dienste nach deutschem Wehrrecht gleich, wenn der Berechtigte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschen Reich innerhalb der Grenzen vom 1. Januar 1938 hatte.

(3) In anderen besonders begründeten Fällen kann das Vorliegen militärischen Dienstes mit Zustimmung des Arbeitsministeriums anerkannt werden.

§ 4

(1) Militärähnlicher Dienst ist insbesondere:

- a) der Dienst des verstärkten Bahnschutzes und der Marineküstenpolizei;
- b) der Dienst der zur Wehrmacht abgeordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst der Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl für militärische Maßnahmen verwendet wurden;
- c) der Dienst der Wehrmachtshelfer und -helferinnen;
- d) der Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege im Kriege;
- e) das von einer Wehrmachtsdienststelle angeordnete Erscheinen zur Wehrüberwachung, Mustering, Eignungsprüfung;
- f) der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos;
- g) der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler;
- h) jeder sonstige auf Veranlassung einer militärischen Dienststelle geleistete freiwillige oder unfreiwillige Dienst für Wehrmachtzwecke;
- i) der Reichsarbeitsdienst;
- k) der für militärische und Sicherheitszwecke geleistete Dienst auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. 10. 1938 (RGBl. I, S. 1441) einschließlich der dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen;
- l) der Dienst in den Wehrrtüchtigungslagern;
- m) der Dienst der Angehörigen der Organisation Todt von Kriegsbeginn an und des Baustabes Speer, soweit nicht anderweitige Entschädigungsansprüche gegeben sind;
- n) der Dienst in der Technischen Nothilfe für militärische Zwecke;
- o) der Dienst in der Luftschutzpolizei;
- p) der Dienst im Luftschutz nach Aufruf des Luftschutzes;
- q) der Dienst im Grenzschutz;
- r) der Dienst im Frontschutzkorps.

(2) In anderen besonders begründeten Fällen kann das Vorliegen militärischen Dienstes von den mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen mit Zustimmung des Arbeitsministeriums anerkannt werden.

(3) Als militärähnlicher Dienst gilt nicht der auf Grund einer Dienstverpflichtung oder eines

Arbeitsvertrages geleistete Zivildienst, soweit sich aus den vorhergehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 5

(1) Als militärischer oder militärähnlicher Dienst gilt auch der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach der Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft.

(2) Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen Deutschlands keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen in der ersten von der zuständigen Stelle angewiesenen Unterkunft als beendet.

§ 6

Ist der Schaden durch eine Straf- oder Zwangsmaßnahme, insbesondere durch eine Hinrichtung verursacht, so besteht ein Anspruch nach dem Gesetz nur, wenn zwischen der Maßnahme und dem militärischen oder militärähnlichen Dienst ein Zusammenhang besteht und die Maßnahme nach den vorliegenden Umständen als offensichtliches Unrecht anzusehen ist. Die Gewährung einer Leistung bedarf der Zustimmung des Arbeitsministeriums.

§ 7

Gesundheitsschädigungen, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Angehörigen oder Beschäftigten der Besatzungsmacht verursacht wurden, begründen einen Anspruch auf Leistungen nicht, soweit nach anderen Bestimmungen Schadenersatz geleistet wird.

§ 8

Leistungen für Gesundheitsschädigungen, die mit einem Dienst im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes im Zusammenhang stehen, werden nicht gewährt, es sei denn, daß diese Gliederungen oder Verbände im Verband oder für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt waren, deren Befehlsgewalt unterstanden oder die Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung entstanden ist.

§ 9

Berechtigten, die nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. 1946, S. 145) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ihre Rentenansprüche verloren haben, stehen die übrigen Leistungen nach diesem Gesetz zu.

§ 10

Die im Geltungsbereich des Gesetzes wohnenden Ausländer erhalten Leistungen,

- a) wenn die Gesundheitsschädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht;
- b) wenn die Gesundheitsschädigung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet eingetreten ist. Leistungen werden nicht gewährt, wenn die Gesundheitsschädigung mit militärischem oder militärähnlichem Dienst für einen anderen Staat in ursächlichem Zusammenhang steht.

Zu Art. 2:

§ 11

Selbstmord oder die Folgen eines Selbstmordversuches gelten nicht als absichtlich herbeigeführte Gesundheitsschädigung im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes, sofern eine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung durch Einwirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes wahrscheinlich ist. Die Gewährung einer Leistung durch die Landesversicherungsanstalt bedarf der Zustimmung des Arbeitsministeriums.

Zu Art. 3:**§ 12**

(1) Die Krankenkassen leisten bei Beschädigten, die gegen Krankheit versichert sind, gemäß § 557a der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei den nicht gegen Krankheit versicherten Beschädigten leisten die Krankenkassen, wenn ein Auftrag gemäß Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes erteilt ist, nach § 558 der Reichsversicherungsordnung im Rahmen des Auftrages.

§ 13

(1) Beschädigte, die keinen Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung haben, erhalten bei Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld auf die Dauer von 26 Wochen, wenn ihr bisheriges Einkommen durch die Erkrankung wesentlich gemindert ist. Das Krankengeld bemißt sich nach einem Grundlohn von täglich

5.—	DM	in	Ortsklasse	I,
4.75	"	"	"	II,
4.50	"	"	"	III.

(2) Bei ehemaligen Kriegsgefangenen, die innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft arbeitsunfähig erkranken, in dieser Zeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht aufgenommen haben und keine Arbeitslosenunterstützung erhalten, wird unterstellt, daß die Voraussetzungen für den Bezug des Krankengeldes vorliegen.

(3) Krankengeld und Rente zusammen dürfen den Betrag der Vollrente einschließlich der Kinderzulagen nicht übersteigen.

§ 14

(1) Während einer Krankenhauspflege, Heilanstaltspflege, Anstaltspflege oder Badekur fällt die Rente für den vollen Monat weg.

(2) Die Krankenkassen haben Beginn und Ende der Krankenhauspflege unverzüglich der Landesversicherungsanstalt anzuzeigen.

§ 15

Bei Krankenhauspflege, Heilanstaltspflege, Anstaltspflege oder einer Badekur erhält der Beschädigte neben dem Hausgeld oder Familiengeld ein Tagegeld nach den Vorschriften der Unfallversicherung. Das Taschengeld aus der Krankenversicherung ist anzurechnen.

§ 16

Familiengeld nach § 559e der Reichsversicherungsordnung wird auch der Ehefrau gewährt, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Witwenrente nicht erfüllt. Es beträgt in diesem Falle

1.—	DM	in	Ortsklasse	I,
—95	"	"	"	II,
—90	"	"	"	III.

Zu Art. 5:**§ 17**

(1) Bei der Feststellung der Erwerbsminderung ist von der ursprünglichen (ungeminderten) Erwerbsfähigkeit des Beschädigten auszugehen.

(2) Für die Berechnung der Beschädigtenrente ist der Grad der Schädigung in Hundertteilen, abgestuft von 10 zu 10 v. H., zu bemessen.

Zu Art. 6:**§ 18**

Art. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Wohnsitz, das Ortsklassenverzeichnis und den Jahresarbeitsverdienst gelten für alle Rentenberechtigten.

Zu Art. 7:**§ 19**

Die Rente nach Art. 7 Abs. 1b erhöht sich für eine Witwe, die das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes.

Zu §§ 589 und 593 RVO:**§ 20**

Ein Witwer oder ein Verwandter der aufsteigenden Linie gilt auch dann von dem Getöteten als wesentlich aus seinem Jahresarbeitsverdienst unterhalten, wenn wegen der Einberufung des Getöteten zu dem militärischen oder militärähnlichen Dienst Familienunterhalt gewährt worden ist. Als bedürftig im Sinne der §§ 589, 593 der Reichsversicherungsordnung gelten ein Witwer oder ein Verwandter der aufsteigenden Linie, wenn sie den notwendigen Lebensbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhalten, die Grundsätze der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 und die Reichsgrundsätze über die Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sind entsprechend anzuwenden.

Zu Art. 12:**§ 21**

Von der Anrechnung nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes ist abzusehen, wenn der anzurechnende Betrag weniger als 10.— DM beträgt.

Zu Art. 14:**§ 22**

Wird die Rente gemäß Art. 14 des Gesetzes gekürzt, so ist die Kinderzulage nach der ungekürzten Rente zu gewähren.

§ 23

(1) Einkünfte im Sinne des Art. 14 des Gesetzes sind

- a) bei Einkommen aus unselbständiger Arbeit das Bruttoentgelt nach Abzug der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge,
- b) bei Einkommen aus Gewerbebetrieb, Landwirtschaft oder sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Abzug der Betriebsausgaben. Dabei kann widerlegbar vermutet werden, daß das anzurechnende Einkommen nur die Mindestrente rechtfertigt.

(2) Die Renten aus der Sozialversicherung, die nicht nach § 1274 und § 1275 der Reichsversicherungsordnung gekürzt werden, und die Arbeitslosenunterstützung gelten als Einkünfte.

(3) Bei mithelfenden Familienangehörigen wird als Arbeitseinkommen das Entgelt eines gleichaltrigen, gleichartig Beschäftigten zugrunde gelegt.

§ 24

Einkünfte einer Witwe, die den Freibetrag des Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes übersteigen, werden auf die Rente in Höhe der Hälfte angerechnet.

§ 25

Zu den anrechnungsfähigen Einkünften gehören auch Renten, die einer Waise gemäß Art. 6 des Gesetzes gewährt werden.

§ 26

Von den Einkünften nach Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes sind zunächst die Freibeträge nach Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes abzusetzen, sodann ist der anrechenbare Teil gemäß Art. 14 Abs. 1a—c zu ermitteln.

§ 27

(1) Wesentlich ist eine Änderung des Einkommens im Sinne des Art. 14 Abs. 7 des Gesetzes, wenn sie mindestens 10 v. H. beträgt.

(2) Wechselt die Höhe des sonstigen Einkommens, so ist dessen Durchschnittshöhe im Kalenderjahre zugrunde zu legen.

(3) Für die Neufestsetzung der Rente wegen einer Änderung des sonstigen Einkommens gilt § 613 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 28

Leistungen nach dem Gesetz werden nicht gewährt, soweit Ansprüche aus der Unfallversicherung begründet sind.

Zu Art. 15:

§ 29

Für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Rente für die Zeit des vollständigen Unterhaltes in einer Anstalt findet § 1535b der Reichsversicherungsordnung ergänzende Anwendung.

Zu Art. 18:

§ 30

Die Landesversicherungsanstalten können mit den Allgemeinen Orts- bzw. Landkrankenkassen über deren Mitwirkung bei der Entgegennahme und Vorbereitung der Leistungsanträge näheres vereinbaren. Vereinbarungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Arbeitsministeriums.

Zu Art. 22:

§ 31

(1) Als Wohnort im Sinne des Art. 22 des Gesetzes gilt der ständige Aufenthaltsort.

(2) Bei Geltendmachung der Ansprüche Hinterbliebener ist der ständige Aufenthaltsort der Witwe, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der jüngsten Waise maßgebend.

(3) Der nach Abs. 2 zuständigen KB-Abteilung der Landesversicherungsanstalt obliegt die Feststellung sämtlicher Hinterbliebenenrenten. Die Zuständigkeit für die Zahlung der Rente richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort des Berechtigten.

Zu Art. 23:

§ 32

(1) Verlegt ein Berechtigter seinen ständigen Aufenthaltsort innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, so bleibt die bisherige Zuständigkeit bis zum Ende des Monats bestehen, in dem der Umzug erfolgt.

(2) Verlegt ein Berechtigter seinen ständigen Aufenthaltsort nach einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes, so ist die Rente bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem er seinen bisherigen Aufenthaltsort aufgibt; die übrigen Leistungen sind bis zum Tage des Wegzuges zu gewähren.

Zu Art. 24:

§ 33

Nach Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes kann lediglich die Vorlage solcher amtlicher Bescheinigungen verlangt werden, die für den Nachweis des Anspruches nach Grund und Höhe von Bedeutung sind, z. B. Geburts- und Sterbeurkunden, Lebensbescheinigungen, Einwohnermeldeschein, Arbeitsverdienstbescheinigungen, Spruchkammerbescheid, Rentenbescheid, Heiratsurkunde, Bescheinigung über häusliche Gemeinschaft u. ä.

Zu Art. 28:

§ 34

Behörden im Sinne des Art. 28 des Gesetzes sind die Landesversicherungsanstalten und ihre Zweigstellen.

§ 35

Das Ersuchen an das Amtsgericht um eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen kann nur von der mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Behörde gestellt werden. Das Ersuchen darf nur gestellt werden, wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage unbedingt notwendig erscheint. Zuständig für die Vernehmung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Vernehmende oder Sachverständige wohnt.

Zu Art. 39:

§ 36

Die frühere Entscheidung über den Grund des Anspruches und den Grad der Erwerbsminderung ist bindend (Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes) und kann nur gemäß Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes geändert werden.

§ 37

(1) Die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung treten mit dem 1. Mai 1949 in Kraft; die Rechtskraft früherer Bescheide oder Entscheidungen steht nicht entgegen.

(2) Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 27. Januar 1947 (GVBl. S. 136) und die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 3. März 1947 (GVBl. S. 140) treten hiermit außer Kraft.

München, den 1. Mai 1949.

Der Bayerische Staatsminister
für Arbeit und Soziale Fürsorge
Krehle.